

SC Viktoria Rath-Anhoven 1912 e.V.

C. EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Personen, die sich um den Sport und die Gemeinschaft im Verein SC Viktoria Rath-Anhoven 1912 e.V. verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen bestehen in der Verleihung der Bronzenen, Silbernen, Goldenen und Diamantenen Vereinsnadel sowie in der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Auszeichnungen werden beurkundet.

§ 2 Vereinsnadeln

- (1) Die Bronzene Vereinsnadel wird für die 10-jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen.
- (2) Die Silberne Vereinsnadel wird für die 25-jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen.
- (3) Die Goldene Vereinsnadel wird für die 50-jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen.
- (4) Die Diamantene Vereinsnadel wird für die 65-jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen. Mit ihrer Verleihung geht im Regelfall die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft einher.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied für die langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Leitungsgremien des Vereins oder aufgrund besonderer Vereinstreue gemäß § 2 Absatz 4 dieser Ordnung ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

§ 4 Ehrenvorsitz

- (1) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden kann für langjährige verdienstvolle Führung des Vereins erfolgen.
- (2) Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

§ 5 Antragswesen, Zuständigkeiten

- (1) Die Ehrungen nach den § 3, sofern nicht aufgrund besonderer Vereinstreue (§ 2 Abs. 4), und § 4 erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Vorstand und die Abteilungsvorstände. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Verleihung beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Verleihungsanlass

In der Regel sollen Auszeichnungen und Ehrungen bei Vereinsveranstaltungen erfolgen.

§ 8 Widerruf

Grobe Verstöße gegen die sportliche Disziplin, vereinsschädigendes Verhalten und der Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen den Widerruf erfolgter Ehrungen durch den Gesamtvorstand. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Nadeln und Urkunden an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Bisher verliehene Ehrungen behalten ihre Gültigkeit. § 8 dieser Ordnung findet auch auf diese Geehrten Anwendung.
- (2) Die Ordnung wurde durch den Vorstand am 07.09.2016 beschlossen und tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.